Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **101/2026**
Produktbereich/Betriebszweig: **02 Sicherheit und Ordnung** Datum: **28.08.2026**

Tagesordnungspunkt:

Erhöhung des Regelsatzes zur Durchführung einer Brandverhütungsschau

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage Nr. 3 beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen von ca. 3.324,00 € jährlich

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2026		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	13.10.2026		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Vorlage Nr. 101/2026

Sachverhalt:

Die Gemeinde Nottuln ist verpflichtet an bestimmten Objekten (z.B. Gaststätten, bestimmte Gewerbebetriebe) im Gemeindegebiet Brandverhütungsschauen durchzuführen. Die dabei entstehenden Kosten kann die Gemeinde Nottuln nach den Vorschriften des BHKG als Gebühr von den Eigentümern bzw. Betreibern einfordern.
Die Höhe der Kostenforderung ist in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen geregelt. In der Anlage 1 zur Satzung sind die tatsächlich zu fordernden Beträge benannt.
Diese Gebühren wurden letztmalig durch Beschluss des Rates im Jahre 2017 festgelegt. In den vergangenen Jahren hat es eine nicht unerhebliche Steigerung der Aufwendungen für die Gemeinde Nottuln zur Durchführung der Brandschauen gegeben.
Es wurde daher der Gebührensatz überprüft und anhand der statistisch ermittelten Inflationsrate der letzten Jahre einer Bereinigung unterzogen.
Inflationsbereinigt ergibt sich damit eine Erhöhung von 42,00 € auf 54,00 € pro Stunde als Rechnungseinheit.
Dieser neue Gebührensatz wurde mit den Beträgen der umliegenden Kommunen abgeglichen. Er befindet sich auch nach einer Erhöhung noch im Mittelfeld.
Es wird daher die Erhöhung empfohlen, insbesondere, weil durch die Erhebung der Gebühren lediglich die entstehenden Kosten gemindert, jedoch nicht ausgeglichen werden können (ca. 150,00 €- 200,00 €/h als tatsächlicher Wert).

Anlagen:

Anlage 1	Historische Inflationsdaten im Überblick
Anlage 2	Berechnung des neuen Regelsatzes, Vergleichswerte und Berechnung der finanziellen Auswirkung
Anlage 3	zu beschließende Satzung

Verfasst:
gez. Dallmann